



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.08.2008

Nr. 8/2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2008	81
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln	82
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“, OT Rinteln	82
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln	82
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Nenndorf	83
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf	84
Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Pinkenburg" – 3. Änderung –	85
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Nienstädt (Straßenreinigungssatzung) vom 13. Juni 1996	85
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rodenberg für das Haushaltsjahr 2008	86

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

I. Haushaltssatzung der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Obernkirchen in der Sitzung am 27. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.088.750 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.809.850 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	15.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.800 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.355.050 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.077.850 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	173.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	284.300 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	522.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	541.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.050.350 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.903.650 €

Der Haushaltsplan des Baubetriebshofes Obernkirchen für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

1. im Ergebnisplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	890.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	894.600 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	890.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.300 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.300 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich. Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	890.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	894.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 522.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung wird auf 665.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.600.000 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer 345 v. H.

§ 6 Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 3 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.

3. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

4. Ab 20.000 € je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

Obernkirchen, den 27.03.2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

II. Die vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg in Stadthagen mit Verfügung vom 14.07.2008 – Aktenzeichen: 20 14 10/02 – genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 (2) Satz 3 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Stadt Obernkirchen im Rathaus, Zimmer 18, öffentlich aus.

Obernkirchen, den 18.08.2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln;
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 30.07.2008, Az.: 63/20/003/00959/2008, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 20. Änderung soll ein Teilbereich, der bisher als gemischte Baufläche (M) und als Fläche für Bahnanlagen dargestellt ist, zukünftig im Wesentlichen als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung – SB-Verbrauchermarkt – dargestellt werden.

Das Plangebiet liegt östlich der Bahnhofstraße und Mindener Straße sowie südlich der DB-Eisenbahnstrecke, Flur 6 und 7 der Gemarkung Rinteln.

Die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 08.08.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln;
Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“, OT Rinteln**

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 19.06.2008 als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan soll im Wesentlichen ein sonstiges Sondergebiet (SB-Verbrauchermarkt) gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet liegt östlich der Bahnhofstraße und Mindener Straße sowie südlich der DB-Eisenbahnstrecke, Flur 6 und 7 der Gemarkung Rinteln.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 06.08.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15.08.2008, Az.: 63/20/003/00960/2008, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (bezogen auf 16 Teiländerungsbereiche) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 19. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die folgenden Teiländerungsbereiche:

Teiländerungsbereich 1:

Ahe (Nr. 1) – Zum Wackenpfade, – Bolzplatz, Feuerwehr, Wohnbaufläche -

Teiländerungsbereich 2:

Ahe (Nr. 2) –Neelhofsiedlung, – Wohnbaufläche -

Teiländerungsbereich 3:

Deckbergen (Nr. 1) – Westendorfer Straße, –Wohnbaufläche -

Teiländerungsbereich 4:

Engern (Nr. 1) – Kieswerk Eggersmann, - Grenzänderung LSG–

Teiländerungsbereich 5:

Exten (Nr. 1) – Im Oberfeld, – Wohnbaufläche –

Teiländerungsbereich 6:

Hohenrode (Nr. 1) – Haßelbreite, - Bolzplatz –

Teiländerungsbereich 7:

Hohenrode (Nr. 2) – L 433 / Weser, - Wohnbaufläche –

Teiländerungsbereich 8:

Krankenhagen (Nr. 1) – Am Friedhof, - Parkplatz –

Teiländerungsbereich 9:
Rinteln (Nr. 1) – Amselweg, - Wohnbaufläche –

Teiländerungsbereich 10:
Rinteln (Nr. 2) – Dankerker Straße, - Wohnmobilstandort,
Parkplatz, Grünfläche –

Teiländerungsbereich 11:
Rinteln (Nr. 3) – Waldkaterallee, - Fläche für den Gemeinbedarf–

Teiländerungsbereich 12:
Schaumburg (Nr. 1) – Karl-Böhning-Straße, - Wohnbaufläche –

Teiländerungsbereich 13:
Schaumburg (Nr. 2) – Am Trischberg, - entfällt -

Teiländerungsbereich 14:
Schaumburg (Nr. 3) – In den Klippen, - Wohnbaufläche –

Teiländerungsbereich 15:
Steinbergen (Nr. 1) – Rintelner Straße, - Wohnbaufläche –

Teiländerungsbereich 16:
Todenmann (Nr. 1) – westlich Alte Poststraße, - entfällt –

Teiländerungsbereich 17:
Todenmann (Nr. 2) – nördlich des Friedhofes, - entfällt -

Teiländerungsbereich 18:
Uchtdorf (Nr. 1) – südlich Steinbrink, - Kompensationsfläche –

Teiländerungsbereich 19:
Wennenkamp (Nr. 1) – Spitzer Brink/Turmstraße, - Wohnbaufläche-

Die genehmigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 25.08.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
In Vertretung
Schröder

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 14.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an der Straße liegen, aber durch diese erschlossen werden (Hinterlieger), sind ebenfalls zur Straßenreinigung verpflichtet. Ihnen obliegt die Reinigungspflicht gemeinsam mit den unmittelbaren Anliegern und eventuellen weiteren Hinterliegern gesamtschuldnerisch.

Dies gilt jedoch nicht, wenn Frontanliegergrundstücke Garagen- oder Carportzufahrten aufweisen und diese Zufahrten ganz überwiegend oder ausschließlich von den Frontanliegern genutzt werden.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde Nenndorf selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 zugunsten eines anderen bestellt ist.

Soweit die Samtgemeinde Nenndorf dort reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

(6) Von der Übertragung der Reinigungspflicht ausgenommen sind die Fahrbahnen folgender Straßen:

1. in der Stadt Bad Nenndorf

Am Thermalbad, Bahnhofsstraße, Bornstraße (Bahnübergang bis Bahnhof), Gehrenbreite, Haster Straße (Einmündung Hauptstraße bis B 442), Hauptstraße (außer Fußgängerzone), Horster Feld, Horster Straße, Kurhausstraße (Einmündung Bahnhofstraße bis Am Thermalbad), Ostende, Rodenberger Allee, Rotrehre (Bahnübergang bis Einmündung Gehrenbreite), Waltringhausener Straße, sowie alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;

2. in der Gemeinde Haste
alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;

3. in der Gemeinde Hohnhorst
alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;

4. in der Gemeinde Suthfeld
alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Auf diesen Straßen sind jedoch die Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege von den Reinigungspflichtigen zu reinigen.

(7) Die Reinigung der verkehrsberuhigten Bereiche wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, jeweils für die Breite des Grundstücks und bis zur Mitte der Verkehrsfläche übertragen. Abweichend davon obliegt den Anliegern auf Höhe ihres Grundstücks die Beseitigung von Schnee und Eis und ggf. das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln auf einem ca. 1,5 m breiten Streifen entlang ihrer jeweiligen Grundstücksgrenzen.
Die Reinigung einschließlich Winterdienst der Fußgängerzone wird den Anliegern der angrenzenden Grundstücke auf einem ca. 2 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser, die Betriebsgrundstücke und dazugehörige Höfe, Wirtschaftsgebäude und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch einzelne unbebauten Parzellen. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört auch eine nur einseitig bebaute Straße.

2. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

3. Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Dritten

Ein anderer kann mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Nenndorf die Ausführung der Reinigung für einen Reinigungspflichtigen übernehmen. Mit der Übernahme ist der andere für die Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Samtgemeinde Nenndorf zur Übertragung der Reinigungspflicht ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Regelung der Eigentumsverhältnisse und Behandlung von Fundsachen

Soweit die Samtgemeinde Nenndorf die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nenndorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nenndorf vom 04.01.1979 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 20.08.2008

Reese
Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14.08.2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Verordnungen und Satzungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist mit der Ausgabe des Verkündungsblattes bewirkt.

(2) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den „Schaumburger Nachrichten“ und dem „Schaumburger Wochenblatt“. Die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung, in der die Veröffentlichung zuletzt erfolgt ist, bewirkt. Die Regelungen über Ersatzbekanntmachungen nach Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntgaben, die bereits von anderer Stelle in den „Schaumburger Nachrichten“ oder dem „Schaumburger Wochenblatt“ veröffentlicht wurden oder im Wege der Amtshilfe zu veröffentlichen sind, werden durch Aushang in nachstehend aufgeführten Aushangkästen veröffentlicht:

a) im Stadtteil Bad Nenndorf
am Rathaus, Rodenberger Allee 13 und am Haus Kassel, Hauptstraße 4

b) im Stadtteil Waltringhausen
am Gebäude Dorfstr. 31

c) im Stadtteil Horsten
an der Einmündung des Winkelweges in die Straße „Im Dorfe“

d) im Stadtteil Riepen
gegenüber dem Grundstück Riepener Str. 56 und auf dem Grundstück Junkerhof 5 (Umspannstelle)

e) in der Gemeinde Haste
am Gebäude Hauptstr. 42 – Gemeindeverwaltung, an der Hauptstraße am Bahnhofsvorplatz, am Rosenweg/Ecke Waldstraße (Gaststätte „Waldfrieden“) und an der Straße „Zum Kanal“/Ecke Wilhelmskuhle

f) im Ortsteil Hohnhorst
am Gemeindebüro, Ohndorfer Str. 4a und am Kirchweg/Ecke Rosenweg/Im Scheller (Scheller)

g) im Ortsteil Ohndorf
auf dem Dorfplatz (Flütstr./Kapellenstr./Schulstr.)

h) im Ortsteil Rehren
auf dem Grundstück Schule/Kindergarten, Rehrwieher Str. 21 und am Walzerweg/Ecke Nordbrucher Str. (Nordbruch)

i) im Ortsteil Helsinghausen
am Gebäude des Grundstückes Hauptstraße 7

j) im Ortsteil Kreuzriehe
vor dem Grundstück Bundesstraße 15

k) im Ortsteil Riehe
am Gebäude des Landgasthauses Fischer, Auf der Riehe 11

Die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt.

Die Regelungen über Ersatzbekanntmachungen nach Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die in Abs. 1 geregelte Bekanntmachung oder Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung oder Bekanntgabe des textlichen Teils der Rechtsvorschrift auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Inhalte der Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im textlichen Teil der Rechtsvorschriften in groben Zügen zu beschreiben. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich oder durch Anordnung des Samtgemeindebürgermeisters nichts anderes vorgeschrieben oder angeordnet ist.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 08.08.2008

Samtgemeinde Nenndorf

Reese

Der Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Pinkenburg" – 3. Änderung –

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 04. August 2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Pinkenburg“ – mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (einschl. Begründung und Umweltbericht) – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan wurde laut Verfügung des Landkreises Schaumburg vom 15.07.2008 (Az.: 63/20/041/00627/2008) gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 8 „Pinkenburg“ – 3. Änderung – und der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst den südöstlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 „Pinkenburg“ der Gemeinde Lauenhagen, Gemarkung Hülshagen, Flur 3, und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flst. 49/80

Im Westen: durch die westliche Grenze des Flst. 49/80

Im Süden: durch die südliche Grenze des Flst. 49/80

Im Osten: durch die östliche Grenze des Flst. 49/80 und die westliche Grenze des Flurst. 121/7

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Pinkenburg“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft. Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31714 Lauenhagen, den 12. August 2008

Gemeinde Lauenhagen

Anke

Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Nienstädt (Straßenreinigungssatzung) vom 13. Juni 1996

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl Seite 281) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 13. August 2008 folgende Änderungssatzung geschlossen:

Artikel I

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

wird wie folgt geändert:

Absatz 1

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStRG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die Reinigung der öffentlichen Straßen übertragen. Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Absätze 2 bis 4 unverändert.

Absatz 5

Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen nach Absatz 4 gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind ausgenommen die Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die Gossen an den Bundesstraßen sowie die Gossen an Landesstraßen und Kreisstraßen in den Mitgliedsgemeinden Nienstädt und Seggebruch. Zu reinigen sind an den Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die Gehwege, Radwege und Parkstreifen, die Gossen an den Kreis- und Landesstraßen in Helsen und Hesper sowie die Fahrbahnen und Gossen an allen Gemeindestraßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

